

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00225 vom 21. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00225)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00225 du 21 avril 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00225 del 21 aprile 2021

## Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. Der Beschwerdeführer verkennt, dass seine Festnahme und die anschliessende Haft – auch wenn diese Massnahmen im Zusammenhang mit den verhängten Gewaltschutzmassnahmen standen – nicht gestützt auf das Gewaltschutzgesetz, sondern gestützt auf die Strafprozessordnung angeordnet wurden. So ist den Akten zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft einen Vorführungsbefehl sowie einen Hausdurchsuchungsbefehl betreffend den Wohnort des Beschwerdeführers erlassen hatte. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurde der Beschwerdeführer denn auch verhaftet. Handelte es sich bei der Haft des Beschwerdeführers aber um eine strafrechtliche Zwangsmassnahme und nicht um einen Gewahrsam im Sinn des Gewaltschutzgesetzes, so ist das Verwaltungsgericht für die Beurteilung ihrer Rechtmässigkeit nicht zuständig (E. 2.2). Soweit der Beschwerdeführer das Verwaltungsgericht um Zusprechung von Schadenersatz und einer Genugtuung für die aus seiner Sicht zu Unrecht verbüsste Haft ersucht, ist das Verwaltungsgericht hierfür ebenso wenig zuständig (E. 3) Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss § 2 Abs. 1 VRG entscheiden über Schadenersatzansprüche von Privaten gegen Staat und Gemeinde sowie deren Beamte und Angestellte die Zivilgerichte. Nach § 22 Abs. 1 des kantonalen Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 sind Begehren auf Feststellung, Schadenersatz und Genugtuung bei Ansprüchen gegen den Kanton schriftlich beim Regierungsrat einzureichen. Soweit der Beschwerdeführer also das Verwaltungsgericht um Zusprechung von Schadenersatz und einer Genugtuung für die aus seiner Sicht zu Unrecht verbüsste Haft ersucht (Beschwerdeanträge 3 und 4), ist das Verwaltungsgericht hierfür nicht zuständig, weshalb auch insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

### E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts seines Unterliegens ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerinnen haben keine solche beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.